

Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen – Höchstüberlassungsdauer

Vom 25. April 2018

(KABl. 2018 S. 112)

§ 1

Abweichende Regelungen

Für Mitarbeitende, die in Betreuungs- oder Vormundschaftsvereine gemäß § 4 BAT-KF¹ überlassen sind, oder für Diakoninnen und Diakone, die an Dritte gemäß § 4 BAT-KF¹ überlassen sind, wird die Höchstüberlassungsdauer des § 1 Absatz 1b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) auf sechs Jahre verlängert.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Arbeitsrechtsregelung gilt
- a) für Mitarbeitende, die in Betreuungs- oder Vormundschaftsvereine überlassen sind, nur für Personalgestellungen oder Abordnungen in Betreuungs- oder Vormundschaftsvereine, die Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL sind,
 - b) für Diakoninnen und Diakone, die bei einem Werk angestellt sind, das Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL ist und die im Wege einer Personalgestaltung oder -abordnung bei einem Dritten beschäftigt sind.
- (2) Die Arbeitsrechtsregelung gilt nur für Mitarbeitende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung in Betreuungs- oder Vormundschaftsvereine überlassen werden oder als Diakoninnen oder Diakonie an Dritte überlassen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

¹ Nr. 1100.

